

Vermerk

Anregungen und Beschwerden nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO)

Mit Mail vom 14.06.2020 hat sich Herr Frank Hemelt mit einer Anregung gem. § 24 GO an den Rat der Stadt Rheine gerichtet. Auf die Anlage wird verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gem. § 44 Abs. 1 StrWG NRW sind Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. In § 44 Abs. 1 StrWG NRW wird dazu konkretisiert, dass die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl maßgebend ist und das Ergebnis einer Volkszählung mit Beginn des 3. Haushaltsjahres nach der Volkszählung verbindlich wird.

Die letzte Volkszählung war im Jahr 2011 (Zensus 2011). Hier wurde die Einwohnerzahl für die Stadt Rheine auf unter 80.000 Einwohnern festgestellt. Infolgedessen hat die Stadt Rheine die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten auf den Kreis/das Land zum 1.1.2014 übergeben. Die nächste Volkszählung soll im Jahr 2021 (Zensus 2021) stattfinden. Zur Zeit wird geklärt, ob der Zensus aufgrund der Corona Krise verschoben wird. Sollte es bei diesem Termin bleiben und die Einwohnerzahl für Rheine durch den Zensus auf über 80.000 Einwohner festgestellt, würde die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten zum 1.1.2024 auf die Stadt Rheine übergehen, bei Verschiebung des Zensus entsprechend später. Die auf der Grundlage der Melderegisterdaten fortgeschriebene Einwohnerzahl ist noch kein verbindliches Indiz dafür, dass beim Zensus die Einwohnerzahl ebenfalls über 80.000 liegt. Beim Zensus 2011 lag die festgestellte Einwohnerzahl für Rheine rund 4 % unter dem bis dato fortgeschriebenen Wert.

In der Bauausschusssitzung am 10.6.2020 wurde zum TOP 5. – Vorlage-Nr. 131/20 „Sachstandsbericht zu Brücken des Kreises Steinfurt im Stadtgebiet“ auf die rechtliche Konsequenz zu § 44 Abs. 1 StrWG NRW hingewiesen. Der Vertreter des Kreises Steinfurt hat auch deutlich gemacht, dass seitens des Kreises die Planungen zur Erneuerung der Eisenbahnbrücke an der Neuenkirchener Straße unabhängig vom möglichen Ergebnis des Zensus fortgesetzt werden. Maßgeblich sei allein der bauliche Zustand, der regelmäßig vom Kreis nach den vorgegebenen Intervallen überprüft werde.

Die zuvor dargestellte Sach- und Rechtslage zur Straßenbaulast der Ortsdurchfahrten ergibt zur Zeit keinen konkreten Anlass zur Berücksichtigung in der Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2021. Sobald nach Durchführung des Zensus (>2021) erste veröffentlichte Zahlen auf die Überschreitung der Einwohnerzahl von 80.000 hindeuten, werden die Konsequenzen für die Haushaltsplanung ermittelt und entsprechend berücksichtigt.

Dem Petenten wird dies mitgeteilt.

Im Auftrag
gez. Seebeck

Von: Frank Hemelt

Gesendet: Sonntag, 14. Juni 2020 13:17

Betreff: Berichtswesen zum 31.05.2020 - Anregung nach § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann,

am 10. Juni 2020 wurde anscheinend im Bau A der Stadt Rheine folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

Berichtswesen 2020, Stichtag 31.05.2020 Fachbereich 5 - Planen und Bauen Produktgruppen 52 - 57 sowie Sonderprojekte Kaserne Gellendorf, Bahnflächen und Rahmenplan Innenstadt Soweit für BürgerInnen nachvollziehbar enthält dieser Bericht keine Anpassungen unter Berücksichtigung des § 44 StrWG NRW Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

Insofern erlaube ich wie folgt zu zitieren:

(1) Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten. (...)

Sie, Herr Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann, sind am 31.01.2020 mit Ihrem Kämmerer wie folgt in der Öffentlichkeit aufgetreten:

<https://www.azonline.de/Muensterland/4116046-Einwohnerzuwachs-Rheine-hat-jetzt-80.000-Einwohner>

Demnach haben Sie am Freitag, den 31. Januar 2020 die 80.000 Einwohnerin mit einem Monopoly-Spiel der Stadt Rheine begrüßt.

Was man wissen sollte: Überschreitet die Stadt Rheine die Einwohnerzahl von 80.000 Einwohnern, fällt anscheinend auch die Trägerschaft der Baulast für einen Neubau der Eisenbahnbrücke der Neuenkirchener Straße (K57) vom Kreis Steinfurt wieder zurück an die Stadt Rheine.

Dennoch kann ich dem Berichtswesen des BAU A nicht entnehmen, dass die finanziellen Konsequenzen, wie z. B. aus § 44 StrWG NRW – Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten, in der vom Bürgermeister zu verantworteten Verwaltungsvorlage eingeschlossen ist.

Wurde eine Korrektur durch die Bau A Mitglieder während der Beratung vorgenommen ?

Ich möchte darauf hinweisen, dass Sie, insbesondere auch vor dem Hintergrund ihrer in einer öffentlichen Ratssitzung eingebrachten Ankündigung zur erneuten Bürgermeisterkandidatur, konkret während der Einbringung des Haushaltsplanes für das Jahr 2020 und Folgejahre, in besonderer Weise Verantwortung zu tragen haben, dass die BürgerInnen der Stadt Rheine ein Recht auf ein vollumfängliches Bild der finanziellen Lage der Stadt Rheine vor dem Wahltermin am 13. September 2020 haben. Diese Verwaltungsvorlage scheint diesem Anspruch nicht gerecht zu werden. Insofern habe ich unter cc den Wahlleiter der Stadt Rheine, Raimund Gausmann und seine Stellvertreterin Milena Schauer über diese Anregung informiert und bitte diese Anregung auch der Akte zur Bürgermeisterwahl der Stadt Rheine am 13. September 2020 zuzuführen.

Anmerken möchte ich: Im Rahmen meines noch durch die Wahlleitung positiv zu bescheidenen Antrages auf Akteneinsicht, für eine mögliche Beanstandung der Bürgermeisterwahl, werde ich mich auch darüber informieren.

Insofern dürften Sie auch Verständnis dafür haben, dass der Landrat des Kreises Steinfurt unter cc, als Kommunalaufsicht des Kreises Steinfurt, vorab informiert wird.

Insofern rege ich nach § 24 GO NRW an, den Haushaltsplan der Stadt Rheine für das Jahr 2020 und die mittelfristige Finanzplanung unverzüglich den rechtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen
Frank Hemelt